

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG**

- gemäß § 44 BNatSchG -

**Stadtteil Dansenberg**  
**Bebauungsplan**  
**„Wochenendhausgebiet Bergbrunner Kopf“**  
Ka Da/13

### **Auftraggeber**

Stadt Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz

### **Verfasser**

SCHÖNHOFEN INGENIEURE  
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5  
67657 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0  
Telefax (06 31) 4 37 45



**Stand: Juli 2014**

## NHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung .....	4
3. Geländebegehung .....	6
3.1 Realnutzung / Biotope .....	6
3.2 Besonderheiten .....	13
3.3 Schutzgebiete .....	13
4. Ergebnisse (Stufe 1).....	14
4.1 Biotop- und Habitatpotenzial .....	14
4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen.....	14
4.3 Abschätzung von Artenvorkommen.....	19
5. Prognose der Betroffenheiten.....	21
6. Rechtliche Folgen – Stufe 1 der Artenschutzprüfung.....	21
7. Mögliche Maßnahmen .....	22
7.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung .....	22
7.2 Weitergehende Empfehlungen .....	22
8. Fazit .....	23
9. Quellen .....	24

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Seit den 60er Jahren hat sich der Bereich des Bergbrunner Kopfs südwestlich Dansenberg zu Zwecken der Freizeit- und Erholungsnutzung etabliert. Derzeit befinden sich im überplanten Bereich, neben reinen Wochenendhäusern, vereinzelt Gebäude, die zum Dauerwohnen genutzt werden. In den letzten Jahren ist im Planbereich ein zunehmender Druck zur Schaffung von Wochenendhäusern entstanden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) <sup>1</sup>	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL <sup>2</sup> enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Arten, die vielerorts selten geworden, lokal verschwunden oder in ihrem Bestand aktuell bedroht sind, bedürfen eines intensiveren, besonderen Schutzes.

Für die im Bestand gefährdeten Arten nach § 44 BNatSchG bestehen insbesondere Schädigungs-, Besitz-, Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Verkehrsverbote.

<sup>1</sup> Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

<sup>2</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ( Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

## Aufgabenstellung

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird

Abbildung 1: Plangebiet



Lage des Plangebiets

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amtlicher Stadtplan, Stand: 11. Aufl. August 2010, ohne Maßstab

Das Plangebiet befindet sich ca. 250 – 300 m südwestlich der Ortslage.

## 2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird durch die Stadtverwaltung eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

### Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
  - Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
  - ggf. Übersichtskartierung
  - Wirkfaktoren des Vorhabens
- falls Konflikte erkennbar,  
*weiter mit Stufe 2*

### Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
  - ggf. vertiefende Kartierung
  - Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
- wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch  
Verbotstatbestände prognostiziert werden,  
*weiter mit Stufe 3*

### Stufe 3: : Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

### 3. Geländebegehung

Spezielle faunistische Daten lagen für den Planungsraum nicht vor. Im Rahmen des Ortsvergleichs erfolgte gleichzeitig eine kursorische Erfassung der Avifauna sowie möglicher Höhlenbäume.

#### 3.1 Realnutzung / Biotope

##### Das Plangebiet

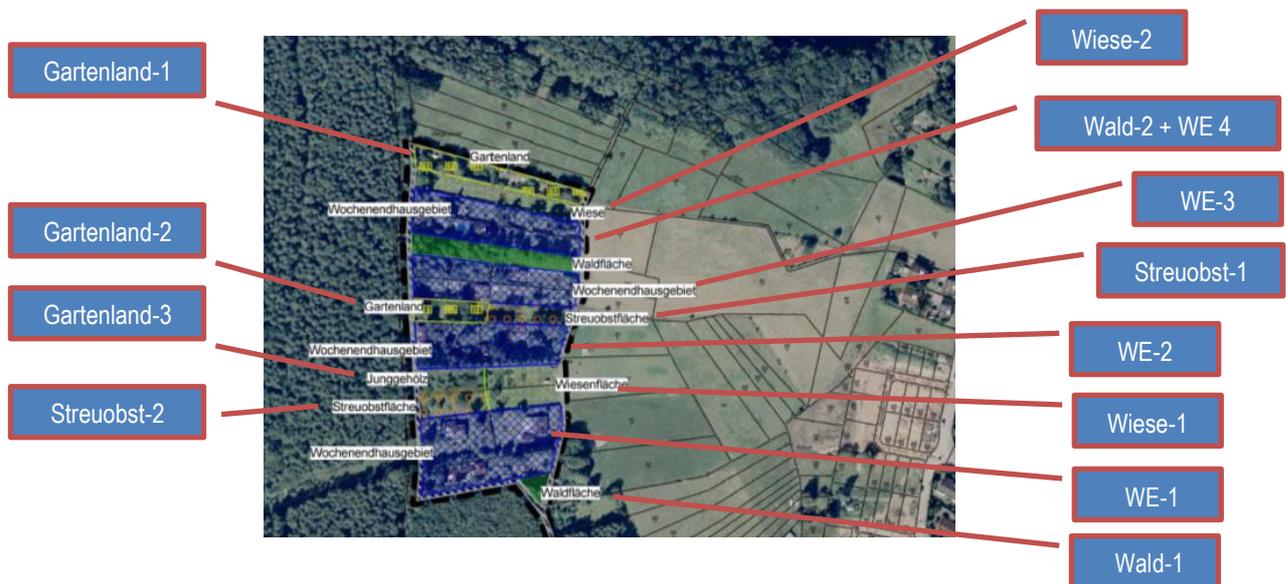
Es handelt sich um eine Mischnutzung von Wochenendhausbebauung, Kleingärten, Streuobst-, Ruderal- und Wiesenflächen mit einer noch starken Durchgrünung mit Nadel- und Laubgehölzen. Zwischen den Kleingärten liegen Weideflächen und Ruderalfluren. Der Gebäudebestand des bereits bebauten Bereichs ist von Einzelhäusern geprägt. Diese sind überwiegend eingeschossig.

##### Das Umfeld

Im Westen geschlossener Waldbestand, der sich nach Süden fortsetzt.

Im Osten erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung mit Weidegrünland und Mähwiesen. Das Grünlandband schiebt sich im Norden zwischen das Plangebiet und den Laub-Mischwald.

Abb. Xx: Biototypenerfassung (Stadt Kaiserslautern, Referat Grünflächen 2007)



<i>Biotoptypen 2014 mit Teilflächen</i>	
<b>Gartenland</b>	
Gartenland-1	<p>Fichtenreihe als „Abstandsgrün“; mehrere Wohnwägen</p>  <p>...und Holzpalisaden im Bereich Zier-/Nutzgarten; Schwimmbecken; Gewächshäuser; Schuppen als Holzlagerplatz</p> 

<p>Gartenland-2</p>	
<p>Gartenland-3</p>	<p>Rasenfläche mit Zier-/Nutzgarten; gehölzarm</p> 
<p><b>Wiese</b></p>	
<p>Wiese-1</p>	<p>Magere Wiese; teilweise mit Ginstergebüsch, jüngeren Kiefern, Brombeergebüsch; sporadisch hat eine Beweidung stattgefunden; Obstgehölze</p>
	

„Wochenendhausgebiet Bergbrunner Kopf“

- Potenzialabschätzung Artenschutz-

<p>Wiese-2</p>	<p>Artenarme Wiese mit Standweidenutzung</p> 
<p><b>Wochenendhausgebiet</b></p>	
<p>WE-1</p>	<p>Prägende Fichtengruppe; Schrithecke; Rasen; Zier-/Nutzgarten mit Walnussbäumen</p>
	
<p>...Nordseite</p>	<p>...Westseite</p>
	
<p>WE-2</p>	<p>Parkähnlicher Garten mit Großbäumen (Lärche, Fichte); Randbestände auch mit Eiche und Birke; Hecken.</p>

	
WE-3	<p>Rasen / Ziergarten mit jungen Obstbäumen</p>  <p>...und Intensiv-Wiese</p> 
WE-4 >>>vgl. Wald-2	

Wald	
Wald-1	<p>Bestand befindet sich vollständig unter Leitungstrasse; wurde 2013 aufden-Stock-gesetzt; aktuell ist der Biotop als Vorwald/Pionierwald anzusprechen.</p> 
Wald-2 + WE-4	<p>Feldgehölzstreifen und Gärten mit hohem Baumanteil; Fichtenhecke</p>  <p>...sowie verwilderte Gärten mit hohem Gehölzaufkommen</p> 

	<p>...Westseite: Gebäude; Laubbaumgruppen</p>  <p>...und ungenutzter Waldstreifen; lichter Bestand mit dichtem Strauchunterwuchs; dominante Baumarten sind Kiefer, Trauben-Eiche, Rotbuche, Birke; liegendes Totholz</p> 
<p><b>Streuobst</b></p>	
<p>Streuobst-1</p>	<p>Schmale Obstparzelle mit Weidenutzung</p> 



### 3.2 Besonderheiten

Herauszustellen ist eine magere Wiese (Mähnutzung und gelegentliche Beweidung; „Wiese-1“). Sowohl Artenspektrum (Kleiner Sauerampfer, Hornklee) als auch Strukturangebot sind hier höher als in den anderen Wiesenbereichen. Das gleichzeitige Vorkommen einer Population der Feldgrille (*Gryllus campestris*) belegt den ökologischen Wert des Magerstandorts.

### 3.3 Schutzgebiete

Rechtliche Schutzgebiete und pauschalgeschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete europaweiter Bedeutung (FFH, VSG) befinden sich in größerer Entfernung zum Plangebiet und sind für den bioökologischen Austausch nicht planungsrelevant.

## 4. Ergebnisse (Stufe 1)

An dieser Stelle erfolgt eine Beurteilung aufgrund **Potenzialabschätzung** für das Projektgebiet.

Hierfür wurde eine Geländebegehung zur Sichtung von Biotopen und Habitatstrukturen durchgeführt.

Bei günstiger Witterung kann gleichzeitig ein kursorischer Artnachweis erfolgen und somit ergänzende Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung im Plangebiet ermöglichen.

Zielsetzung auf dieser Prüfstufe ist eine Aussage zu potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

### 4.1 Biotop- und Habitatpotenzial

Für das Plangebiet sind folgende Biotoptypen mit faunistischer Bedeutung hervorzuheben:

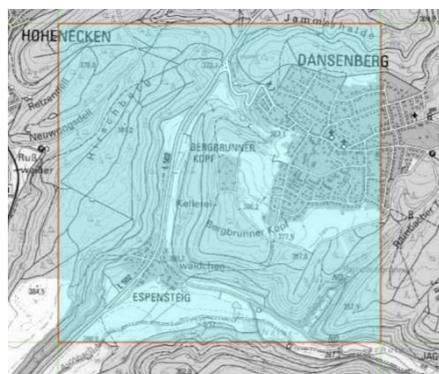
- Magere Wiesenstreifen
- Einzelbäume und Baumgruppen in mittlerem – starkem Baumholzalter (BHD<sup>3</sup> ab 38 cm)
- Kleingehölze unterschiedlicher Ausprägungen: Gebüsche, Hecken
- Obstbäume in den Nutz-/Ziergärten
- Streuobstwiesen mit Weidenutzung
- Waldrestbestand in linearer Ausbildung

Das kleinräumige Mosaik bewirkt ein günstiges Habitatpotenzial; insbesondere auch durch den „Randlinieneffekt“ der Biotopgrenzen.

### 4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen

Hier ist anzumerken, dass nur Arten zu betrachten sind, die als besonders geschützte Art nach § 44 BNatSchG gelten.

Planungsrelevantes Artenraster  
(gemäß 2x2-km-Raster;  
LANIS Rheinland-Pfalz)



<sup>3</sup> Brusthöhendurchmesser

In den Artenlisten gemäß LANIS (Mai 2014) wurde für diesen Text eine Differenzierung vorgenommen:

„+“ aktueller Artnachweis aus Übersichtskartierung<sup>4</sup>

„#“ Abgeleitetes Vorkommen aus Kenntnissen zum Landschaftsraum<sup>5</sup>

Daraus ergibt sich folgende Relevanz von Artengruppen:

- Fledermäuse
- Reptilien
- Vögel

## SÄUGETIERE

### **Fledermäuse:**

Aus älteren Datenquellen sind eine Reihe von Arten für das gesamte *TK-Blatt 6512 Kaiserslautern* angeführt.

Wiss. Artname	Deutscher Artname	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	
Myotis myotis	Großes Mausohr	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	#
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	#
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	

### **Reptilien:**

<sup>4</sup> Haag / Schönhofen Ingenieure (06.05.2014)

<sup>5</sup> Haag / PalatiNatour – Aktionsgemeinschaft Umweltbildung

Folgende relevanten Arten sind für die TK 6512 benannt:

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	0	Für den Bereich Dansenberg gibt es aus keiner der genannten Quellen bisher Fundhinweise.
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	#	Sporadische Vorkommen an sonnigen Waldwegen südlich Dansenberg.

### **Vögel:**

Folgende relevanten Arten sind für die TK 6512 benannt:

		RL-RP	RL-D
Turdus merula	Amsel		
Motacilla alba	Bachstelze		
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3
Anthus trivialis	Baumpieper		V
Gallinago gallinago	Bekassine	2	1
Carduelis flammea	Birkenzeisig		
Fulica atra	Blässhuhn, Bläsralle		
Luscinia svecica	Blaukehlchen	2	V
Parus caeruleus	Blaumeise		
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3
Fringilla coelebs	Buchfink		
Dendrocopos major	Buntspecht		
Sylvia communis	Dorngrasmücke		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	V
Garrulus glandarius	Eichelhäher		
Alcedo atthis	Eisvogel	2	
Pica pica	Elster		
Carduelis spinus	Erlenzeisig		
Alauda arvensis	Feldlerche		3
Locustella naevia	Feldschwirl		V
Passer montanus	Feldsperling		V
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		
Phylloscopus trochilus	Fitis		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		
Sylvia borin	Gartengrasmücke		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		

## „Wochenendhausgebiet Bergbrunner Kopf“

- Potenzialabschätzung Artenschutz-

Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff		
Serinus serinus	Girlitz		
Emberiza citrinella	Goldammer		
Emberiza calandra	Grauhammer	3	
Ardea cinerea	Graureiher	2	
Muscicapa striata	Grauschnäpper		
Picus canus	Grauspecht	2	
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling		
Picus viridis	Grünspecht		
Accipiter gentilis	Habicht	3	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	
Parus cristatus	Haubenmeise		
Podiceps cristatus	Haubentaucher	3	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		
Passer domesticus	Haussperling		V
Prunella modularis	Heckenbraunelle		
Lullula arborea	Heidelerche	3	V
Cygnus olor	Höckerschwan		
Columba oenas	Hohltaube	3	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		
Sitta europaea	Kleiber		
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V
Anas querquedula	Knäkente	1	2
Parus major	Kohlmeise		
Netta rufina	Kolbenente	1	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	II	
Anas crecca	Krickente	1	3
Cuculus canorus	Kuckuck		V
Larus ridibundus	Lachmöwe	3	
Apus apus	Mauersegler		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V
Turdus viscivorus	Misteldrossel		
Dendrocopos medius	Mittelspecht		
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		

## „Wochenendhausgebiet Bergbrunner Kopf“

- Potenzialabschätzung Artenschutz-

Lanius collurio	Neuntöter	3	
Anas penelope	Pfeifente	II	R
Oriolus oriolus	Pirol	3	V
Corvus corone	Rabenkrähe		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V
Aegolius funereus	Raufußkauz	2	
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2
Aythya fuligula	Reiherente	4	
Columba palumbus	Ringeltaube		
Emberiza schoeniclus	Rohrammer		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	2	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		
Milvus milvus	Rotmilan	3	
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	2	V
Tyto alba	Schleiereule	3	
Anas strepera	Schnatterente	1	
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	I(VG)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3	
Turdus philomelos	Singdrossel		
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen		
Accipiter nisus	Sperber	3	
Sturnus vulgaris	Star		
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink		
Anas platyrhynchos	Stockente		
palustris	Sumpfmeise		
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		
Aythya ferina	Tafelente	4	
Parus ater	Tannenmeise		
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	II	1
Streptopelia decaocto	Türkentaube		
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Streptopelia turtur	Turteltaube		3
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		
Coturnix coturnix	Wachtel	3	
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		
Strix aluco	Waldkauz		

„Wochenendhausgebiet Bergbrunner Kopf“

- Potenzialabschätzung Artenschutz-

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		
Asio otus	Waldohreule		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	II	
Falco peregrinus	Wanderfalke	1	
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3	
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V
Parus montanus	Weidenmeise		
Jynx torquilla	Wendehals	3	2
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V
Upupa epops	Wiedehopf	1	2
Anthus pratensis	Wiesenpieper	3	V
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	4	3
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3	

### 4.3 Abschätzung von Artenvorkommen

Nach Sichtung der aktuellen Biotopsituation und verfügbarer Habitatstrukturen sind folgende besonders geschützten Arten planungsrelevant für das Projektgebiet.

#### **Fledermäuse:**

Hier kommen grundsätzlich alle genannten Arten in Frage, da es sowohl (potenzielle) Quartiere an Bäumen als auch an Gebäuden gibt.

Für die Baumbestände sind Einzelquartiere in Stammspalten oder Astabbrüchen zu vermuten (Sommerquartiere).

Insbesondere an den Wochenendhäusern und an den Schuppen besteht ein günstiges Quartierpotenzial.

#### **Reptilien:**

- Keine relevanten Arten für das Projektgebiet zu erwarten

**Vögel:**

Folgende Vogelgilden sind auszuschließen:

- Wasservögel >>Biotop fehlt
- Greifvögel / Eulen >>keine Horstnachweise
- Bodenbrüter >>kein geeigneter Gesamt-Lebensraum
- Höhlenbrüter >>keine auffälligen Baumhöhlen

Artnachweise für Projektgebiet und näheres Umfeld:

	Projekt- gebiet	Umfeld	Bewertung für Projektgebiet
Amsel	+		Brutrevier vorhanden
Bachstelze	+		Brutrevier vorhanden
Blaumeise		x	Vermutetes Bruthabitat
Buchfink	+		Brutrevier vorhanden
Eichelhäher		x	Keine Brutplätze
Elster	+		Vermutetes Bruthabitat
Gartenrotschwanz		x	Keine Brutplätze
Goldammer	+		Brutrevier vorhanden
Grünfink		x	Vermutetes Bruthabitat
Haubenmeise		x	Vermutetes Bruthabitat
Hausperling		x	Vermutetes Bruthabitat
Heckenbraunelle	+		Brutrevier vorhanden
Kleiber		x	Vermutetes Bruthabitat
Kohlmeise	+		Vermutetes Bruthabitat
Mauersegler		x	Keine Brutplätze
Mehlschwalbe		x	Keine Brutplätze
Mönchsgrasmücke	+		Brutrevier vorhanden
Rabenkrähe	+		Keine Brutplätze
Rotkehlchen	+		Brutrevier vorhanden
Schwanzmeise		x	Vermutetes Bruthabitat
Singdrossel		x	Vermutetes Bruthabitat
Sommergoldhähnchen	+		Brutrevier vorhanden
Tannenmeise		x	Vermutetes Bruthabitat
Waldlaubsänger		x	Keine Brutplätze
Zaunkönig	+		Brutrevier vorhanden
Zilpzalp		x	Brutrevier vorhanden

## 5. Prognose der Betroffenheiten

Die für das Gebiet geplante Nachverdichtung mit Wochenendhäusern und der Ausbau der Zuwegungsstraße (Verbreiterung von 2,50 m auf 5,30 m) kann Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen.

### Fledermäuse

Mit den Verlusten von Baumholzstrukturen sind potenzielle Spaltenquartiere (Sommerquartier) betroffen.

Auch bei Veränderungen an den vorhandenen zehn Gebäuden (Ausbau, Anbau) können potenzielle Quartierplätze von Gebäudefledermäusen zerstört werden.

### Vögel

Nach dem Ortsvergleich sind Lebensstätten von allgemein verbreiteten Arten betroffen. Nachteilige Effekte auf die jeweils artspezifische Lokalpopulation sind nicht zu erwarten.

Weitere Artengruppen sind nicht relevant.

## 6. Rechtliche Folgen – Stufe 1 der Artenschutzprüfung

Wird ein Verbot gemäß § 44 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

Bei Nichteinhaltung bauzeitlicher Vorgaben zur Rodung und Baufeldräumung sind Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig.

Insbesondere ist eine Betroffenheit von FFH-Arten anzunehmen, da in jedem Fall mit Quartierverlusten für Fledermäuse zu rechnen ist.

## 7. Mögliche Maßnahmen

### 7.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen<sup>6</sup>).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Maßnahmen zu fordern:

- ▼ Fledermäuse / Vögel: Bauzeitliche Beschränkung: Rodung der Gehölzbestände nur von Oktober bis Ende Februar
- ▼ Fledermäuse: Über den Zustand der jeweiligen Lokalpopulation gibt es keine hinreichend genaue Informationen. Daher ist grundsätzlich jeder Quartierverlust eine Beschränkung für die Population. Bei Fällung von Großbäumen ist die Schaffung von Ersatzquartieren (im unmittelbaren Umfeld) geboten. Dies muss in angemessener Zeitvorgabe vor der Baufeldräumung abgeschlossen sein. Pro Baum sind je 3 Flachkästen an geeigneten Standorten auszubringen. Beteiligung Naturschutzbehörde / Fachgutachter erforderlich (Umfang der Quartiere, Auswahl der Standorte).

### 7.2 Weitergehende Empfehlungen

**Zuwegung von Schlehweg:** Der Wegeausbau sollte unter größtmöglicher Schonung von Baumbeständen erfolgen, daher wird eine Ausbaurichtung nach Westen empfohlen, um die prägenden wegnahen Gehölze (Eiche, Buche, Sal-Weide) zu erhalten.



Auf der Westseite wird dagegen nur der Strauchmantel beansprucht. Als ergänzende Maßnahme sollte eine ergänzende Pflanzung einer Obstbaumreihe (Hochstämme) erfolgen (Lokaler „Kerscheknabber-Wanderweg“).

**Tempo 30-Beschränkung für Zuwegung:** Da mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, gleichzeitig aber der Charakter eines siedlungsnahen Erholungsgebietes erhalten bleiben soll, ist der gut frequentierte Wanderweg insbesondere auch für Fußgänger zu sichern. Damit verringert sich auch das Kollisionsrisiko für Vogelarten.

**Ersatzmaßnahmen für Neuversiegelung:** Entwicklung von Magergrünland; Bestandsumwandlung von Nadelgehölzen.

## 8. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für einige Arten anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sachgerecht durchzuführen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und insbesondere eine Ableitung detaillierter Maßnahmen (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) ist zunächst nicht geboten.

## 9. Quellen

LANIS Rheinland-Pfalz

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Bearbeitung :

Beratende Ingenieure VBI  
ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, Juli 2013



.....  
Dipl.-Biol. M. Haag